

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[**► Inhaltsverzeichnis**](#)

Hochschule	NBS Northern Business School – University of Applied Sciences (NBS)		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	Modern Leadership		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	ausbildungsintegriert <input type="checkbox"/>	berufsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	
	berufsintegrierend <input type="checkbox"/>	dual <input type="checkbox"/>	
	Fernstudium <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Internationaler Studiengang <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>	
	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Online-Studiengang <input checked="" type="checkbox"/>	Präsenzstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Praxisintegrierend <input type="checkbox"/>	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>		
Regelstudienzeit (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Lehssprache (wenn ausschließlich eine Fremdsprache)	Englisch		
Deutsch als Zulassungsvoraussetzung / Niveaustufe (nur wenn Lehssprache ausschließlich eine Fremdsprache)	nein		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2026 (Sommersemester 2026)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	<input type="checkbox"/>	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:					

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Maria Zinsmeister
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO).....	8
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	8
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	19
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	31
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	32
2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium.....	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang.....	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	36

V Glossar**37**



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) wird an der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences in Hamburg angeboten. Er vermittelt spezifische Management- und Führungskompetenzen.

Der Schwerpunkt liegt nach Selbstauskunft der Hochschule auf der Vermittlung von zeitgemäßen Führungsansätzen, die auf moderne Herausforderungen in Unternehmen und Organisationen eingehen. Die Absolvent:innen sollen agil auf die neuen Anforderungen in der Arbeitswelt reagieren können.

Durch die Fokussierung auf moderne Führungsansätze, praxisnahe Erfahrungen und internationale Zusammenarbeit werden die Absolvent:innen darauf vorbereitet, in einer sich ständig verändernden Welt erfolgreich zu führen und Verantwortung zu übernehmen.

Der Studiengang wird als Onlinestudium in Teilzeit angeboten. Neben einer Online-Präsenz-Phase zur Besprechung von Fragen und zur Vertiefung von einzelnen Themenkomplexen in der Gruppe wird auf eine umfangreiche Selbstlernphase gesetzt (Flipped Classroom). Diese stützt sich auf online zur Verfügung gestellte Materialien und online-didaktisch aufbereitete Lehr-Lernmethoden über die Lernplattform.

Der Studiengang findet vollständig auf Englisch statt, da er bewusst auch für Studierende aus anderen Ländern studierbar sein soll.

Der Studiengang soll fachliche sowie methodische und sozial-kommunikative Kompetenz fördern und grundsätzlich den Zugang zur Promotion und zum höheren Dienst ermöglichen.

Der Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) richtet sich vor allem an Führungskräfte und Personen, die Führungspositionen anstreben. Konkret wird auf international ausgerichtete, berufserfahrene wie aufstrebende Fach- und Führungskräfte, Young Professionals, Unternehmer und Gründer und Fachkräfte in Transformationsbranchen abgezielt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) als einen gut an die Bedürfnisse berufstätiger Studierender angepassten und innovativen Masterstudiengang. Die Zielgruppe sind berufstätige Fach- und Führungskräfte, die mindestens ein Jahr Berufserfahrung mitbringen und die ihre Kompetenzen im Bereich moderner Führungs- und Organisationsentwicklung ausbauen möchten. Aufgrund der Lehrsprache Englisch spricht der Studiengang eine heterogene Zielgruppe an, sodass das Kernthema des Studiengangs „Modern Leadership“ in einem globalen Kontext interkulturell betrachtet werden kann.

Das Gutachtergremium befürwortet, dass aktuelle Führungsthemen wie New Work, Ethics, Sustainability, Intercultural Aspects und auch Digitalization den Kern des Curriculums darstellen und ist zuversichtlich, dass sich Studierende des Studiengangs diese Kompetenzen durch das Studium aneignen werden. Es wird insbesondere positiv bewertet, dass die Studierenden im Rahmen des Flipped-Classroom-Lehrkonzeptes die Lehre aktiv inhaltlich mitgestalten können, indem sie eigene Beispiele ihrer erlebten Praxissituationen und betrieblichen Realitäten einbringen. Das Studium ermöglicht ihnen durch das Einbringen ihrer beruflichen Erfahrungen neben dem gemeinsamen auch einen individuellen, durch die Lehrenden der Hochschule begleiteten, Lernfortschritt.

Die Online-Lehre des Teilzeitstudiengangs „Modern Leadership“ (MBA) findet wochentags abends sowie samstags über Microsoft Teams und über die Lernplattform Moodle statt, sodass eine gelungene Einbettung in den Wochenablauf der Studierenden gewährleistet ist. Die asynchronen Selbstlernphasen können flexibel absolviert werden und ermöglichen ein selbstgestaltetes Lernen. Ergänzend stehen Studierenden Räumlichkeiten an den Standorten der Hochschule zum selbstständigen Arbeiten zur Verfügung. Die Kombination aus hybrider Studienstruktur, praxisnahen Inhalten sowie der engmaschigen Betreuung bietet Studierenden des Studiengangs „Modern Leadership“ (MBA) sehr gute Bedingungen, um moderne Führungskompetenzen zu erlernen. Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch die aktuellen Studieninhalte, der erlebten Motivation der Dozierenden und nachgefragten Kompetenzen in der Wirtschaft aus.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Modern Leadership“ (MBA) ist als Teilzeitstudiengang auf vier Semester ausgelegt (vgl. § 1 der Program-Specific Regulations for the Masters's Programm „Modern Leadership“ (MBA) Adopted by the Senate on December 13th 2024 (nachfolgend: Studiengangsspezifische Bestimmungen)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences (im Folgenden RSPO genannt) festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 Abs. 5 RSPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist gemäß der Präambel der Studiengangspezifischen Bestimmungen ein weiterbildender Masterstudiengang. Der Masterstudiengang hat ein anwendungsbezogenes Profil. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, mit der Studierende die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Thema selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 16 Wochen (112 Tage) (vgl. § 13 RSPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der NBS sowie in den Studiengangspezifischen Bestimmungen in § 1 festgelegt.

Die für ein Studium an der NBS Northern Business School erforderliche Qualifikation für die Aufnahme eines Masterstudiengangs kann gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hamburger Hochschulgesetzes durch den erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen werden. Sollte der Abschluss eines fachlich einschlägigen, grundständigen Studiengangs erforderlich sein, so regeln dies die jeweiligen Studiengangspezifischen Bestimmungen.

In Ergänzung zur Zulassungsordnung ist für den Masterstudiengang „Modern Leadership“ (MBA) als besondere Zulassungsvoraussetzung der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudienganges mit 210 ECTS-Punkten zu erbringen, von denen bis zu 30 ECTS-Punkte durch berufliche Praxis oder wissenschaftliche Weiterbildungen nachgewiesen werden können. Ebenfalls nachzuweisen ist eine mindestens einjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie Englischkenntnisse auf B2 Level (vgl. Studiengangspezifischen Bestimmungen in § 1 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Business Administration“ (kurz MBA) (gemäß § 3 der Studiengangspezifischen Bestimmungen).

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte:

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in der RSPO unter § 14 Abs. 6 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 4 Abs. 1 der RSPO).

Insgesamt führt der Studiengang zu 90 ECTS-Punkten (vgl. § 3 Studiengangsspezifische Bestimmungen). Der Studiengang umfasst im ersten und dritten Semester jeweils 25 ECTS-Punkte, im zweiten und vierten jeweils 20 ECTS-Punkte.

Kein Modul hat einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit umfasst 16 ECTS-Punkte.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Mittels der bereitgestellten Unterlagen sowie im Verlauf der Vor-Ort-Begehung an der Hochschule gelangte das Gutachtergremium zu einem umfänglichen Eindruck der Rahmenbedingungen eines Studiums an der NBS.

Während der Gespräche wurde ein breites Spektrum von Themen adressiert: die Konzeption der Fernlehre, die Gestaltung der Lehre, Evaluationen und Qualitätsmanagement an einer kleinen Hochschule, sowie personelle und sachliche Ressourcen. Weiterhin wurden während der Begehung das Curriculum des Studiengangs sowie die Breite möglicher Berufsfelder für Absolvent:innen ausführlich beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen gilt:

„The NBS Northern Business School provides broad technical knowledge and the ability to recognize practical management challenges, develop alternative solutions, assess their contributions to outcomes, and successfully implement the chosen solution in practice through application-oriented teaching. Assuming responsible tasks requires not only technical knowledge but also cross-disciplinary thinking, teamwork, and decision-making competence. Future professionals and executives must integrate the contents and goals of modern management into the objectives and processes of companies and organizations, lead employees, and collaborate with other management disciplines. Accordingly, the program is also aimed at imparting key qualifications and fostering personal development. At the end of the program, students should be able to independently, efficiently, and within a given time frame solve practical problems by combining scientific methods with situational parameters.“

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass der Studiengang darauf abzielt, Führungskräfte auszubilden, die sowohl über fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse als auch über moderne Führungskompetenzen verfügen. Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, Unternehmen und Teams in einem dynamischen und globalisierten Umfeld effektiv zu leiten.

Dazu gehört, dass sie innovative Lösungsansätze für komplexe, sich ständig verändernde Herausforderungen entwickeln und dabei sowohl die unternehmerische Perspektive als auch ethische und nachhaltige Überlegungen einbeziehen. Ein besonderer Fokus liegt nach Selbstauskunft der Hochschule auf der Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der emotionalen Intelligenz, der interkulturellen Kommunikation und der Konfliktlösung. Die Absolvent:innen sollen in der Lage sein, allgemeine Transformationsprozesse auf Firmenkulturbene strategisch zu steuern und die Implementierung neuer Technologien mit einem starken Fokus auf Agilität und Anpassungsfähigkeit voranzutreiben.

Nach Auskunft der Hochschule im Selbstbericht erfolgt die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit für Tätigkeiten im Management (z.B. Abteilungsleitung, Geschäftsführung, Vorstandsposition) in großen Unternehmen, Konzernen oder internationalen Organisationen. Auch in der strategischen Unternehmensberatung, im Bereich Change-Management und digitale Transformation prädestiniert, in der Personalführung und der Organisationsentwicklung bieten sich laut Auskunft der Hochschule Berufsmöglichkeiten. Weitere Felder liegen in der Entwicklung von Geschäftsmodellen als Gründer:innen, in Non-Profit-Organisationen, im öffentlichen Sektor oder bei internationalen Institutionen, wo Managementkompetenzen und gesellschaftliche Verantwortung eine zentrale Rolle spielen.

Die Hochschule gibt an, dass im Studiengang die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert wird, insbesondere hinsichtlich wertegeleiteter moderner Führungsstile sowie Team- und Konfliktfähigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von immer schnellerem Wandel geprägte Wirtschaft verlangt nach Persönlichkeiten, die ein zeitgemäßes Verständnis von Führung vertreten und in der Lage sind, selbstständig, proaktiv und lösungsorientiert neueste Führungsansätze, -stile und -techniken anzuwenden. Der Masterstudiengang „Modern Leadership“ (MBA) widmet sich aus Gutachtersicht erfolgreich diesem Bedarf. Die Qualifikationsziele sind laut Selbstbericht auf die Ausbildung und Vertiefung von Führungskompetenzen für Personen mit erstem Hochschulabschluss und Berufserfahrung ausgerichtet. Das Studium befähigt zu höheren Managementpositionen mit Personalverantwortung und mit besonderem Fokus auf Change und Transformation Management in bestehenden Unternehmen. Die Ziele des nicht-konsekutiv ausgerichteten Studiengangs sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen allgemeiner gehalten (siehe Program-Specific Regulations for the Masters's Program „Modern Leadership“ (MBA) unter § 2 sowie im Selbstbericht).

In Bezug auf die im Selbstbericht angegebenen Qualifikationsziele in den Bereichen „Gründung“ und „Geschäftsmodellentwicklung“ sind zugehörige Inhalte im Curriculum und anderen Unterlagen kaum bis gar nicht ersichtlich. Hier ist entweder dieses Qualifikationsziel zu korrigieren oder Lehrinhalte im Curriculum zu ergänzen, die den Kompetenzaufbau in diesen Bereichen konkret hinterlegen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung legte die Hochschule eine Stellungnahme und ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, in dem das Modul PM 1.1 umgestaltet wurde (vorher: PM 1.1 Leadership & Digitalization, nun PM 1.1 Leadership & Business Modelling). Im Kontext der vorgenommenen Änderungen lernen die Studierenden Geschäftsmodellentwicklung und deren Bedeutung für bestehende und sich neugründende Organisationen mit unterschiedlichen Zielhorizonten kennen. Die Gutachter:innen sehen diesen Verbesserungsbedarf somit als behoben an.

Der Studiengang ist vorrangig praxis- sowie anwendungsorientiert und eine Befähigung für eine Karriere in der Forschung entsprechend nicht vordergründig. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch interaktive Lehreinheiten (Online Contact mit Flipped-Classroom-Ansätzen), Teamarbeiten, Fallstudien, die interkulturelle Ausrichtung und das Training der Kommunikation unter anderen durch vermehrte verbale Prüfungen (z. B. Präsentationen, mündliche Prüfungen) unterstützt. Die Online-Teaching-Einheiten geschehen in Selbstorganisation und festigen ebendiese. Die Studieninhalte folgen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene der Kultusministerkonferenz und sind im Diploma Supplement abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Eingangsvoraussetzungen sind in § 1 Abs. 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Studierende müssen über einen Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten verfügen. Bis zu 30 ECTS-Punkte können dabei durch Arbeitserfahrung oder andere hochschulische Leistungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Jahr relevante Berufserfahrung erforderlich. Studierende, die nicht über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss verfügen, müssen ein wirtschaftswissenschaftliches Propädeutikum über 30 ECTS-Punkte absolvieren, sofern ihr abgeschlossenes Bachelorstudium nicht die entsprechenden Grundlagenmodule oder hierfür anrechenbare Module enthält: „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Human Resource Management“, „Grundlagen Unternehmensführung“, „Projektmanagement & Digitalisierung“, „Wirtschaftsrecht“ und „Moderations-, Kreativitäts- & Präsentationstechniken“ (je 5 ECTS-Punkte) (vgl. „Regelung Propädeutikum“).

Die Hochschule legt für den Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) folgendes Curriculum vor:

Im ersten Semester werden die Module „PM 1.1 Leadership & Digitalization“, „PM 1.2 Business Ethics & ESG“, PM 2.1 New Work“, „PM 2.2 Communication & Interaction“ und „PM 3.1 Law & Compliance“ belegt.

Im zweiten Semester erfolgen die Module „PM 1.3 Business Psychology“, „PM 1.4 Sustainable Leadership“, „PM 2.3 Diversity & Intercultural Management“ und „PM 3.2 Strategy & Change“.

Im dritten Semester werden die Module „PM 1.5 AI Leadership & Future Tech“, „PM 2.4 Coaching & Supervision“, „PM 3.3 Project & Innovation Management“, „PM 3.4 Trends & Megatrends“ sowie „PM 4.0 Master-Project“ studiert.

Im vierten Semester erfolgen die Module „PM 5.1 Master-Thesis“ und „PM 5.2 Master-Colloquium“.

Die über die vorausgegangenen Semester entwickelten Kompetenzen und Qualifikationen werden dann im Masterprojekt zur Anwendung gebracht (Modul PM 4.0). Darin sollen die Studierenden nach Angabe der Hochschule selbständig agieren, indem sie ein Projekt organisieren, führen und zum Abschluss bringen. Das Masterprojekt erfolgt vor der Master-Thesis im 4. Semester.

Der Studiengang besteht aus drei Säulen:

- Leadership (mit den Modulen PM 1.1-PM 1.5)
- People & Culture (mit den Modulen PM 2.1-PM 2.4)
- Business Planning (mit den Modulen PM 3.1-PM 3.4).

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Module in ihren Qualifikationszielen darauf abgestimmt sind, dass die Studierenden mit einem erfolgreichen Abschluss neben fachlichen Kompetenzen über Führungsfähigkeiten, Teamfähigkeiten sowie über interkulturelle Kompetenzen verfügen, die für eine interdisziplinär aufgestellte Führungskraft notwendig sind. Der Studiengang ist gemäß der Angaben der Hochschule so organisiert, dass ein stufenweiser Qualifikationserwerb durchlaufen wird, der insgesamt zum Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) führt.

Der Abschlussgrad MBA wurde bewusst gewählt und spiegelt die Anforderungen aus der Praxis für ein postgraduales generalistisches Management-Studium, das alle wesentlichen Managementfunktionen in der modernen Führung abdecken soll, wider.

Die Lehrform der Online-Teilzeitlehre beruhen auf dem Modell des Flipped-Classroom. Die Inhalte werden in diesem didaktischen Konzept von den Studierenden zunächst selbst mithilfe des Materials im Lernmanagementsystem erarbeitet. In den Online-Sitzungen mit den Lehrenden werden anhand von Gruppenarbeiten, Praxisfällen und weiteren Übungsformaten die Inhalte geübt und vertieft. Es wird nach Angabe der Hochschule Wert auf den direkten Austausch zwischen den Lehrenden und Studierenden gelegt. Gerade für berufsbegleitend Studierende ist es aus Hochschulsicht wesentlich, dass Studierende die Chance bekommen, die eigenen im Beruf gemachten Erfahrungen in den

seminaristischen Unterricht einzubringen. Gleiches gilt auch für die Entwicklung und die Bearbeitung von Fallstudien. Im Rahmen des Masterstudiums sind keine Praxisphasen vorgesehen.

Die Hochschule gibt an, dass das Curriculum des Masterstudiengangs mit Vertreter:innen der Fachpraxis diskutiert wurde und mit den Erfordernissen der Praxis abgeglichen wurde. Die Inhalte sind laut Auskunft der Hochschule an fachwissenschaftlichen Maßstäben orientiert und abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen wurde von den Gutachter:innen diskutiert und als stimmig bewertet. Studierende ohne oder mit nur sehr wenigen wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnissen werden durch das Propädeutikum sinnvoll auf den Master vorbereitet. Der Studiengang spricht aus Gutachtersicht eine große Breite an Studienbewerber:innen aus dem In- und Ausland an. Die Hochschule erwartet für die zukünftigen Bewerber:innen, dass diese zu etwa 60% eigene und zu 40% internationale Bachelor-Absolvent:innen sein werden sowie aus verschiedenen grundständigen Studiengängen kommen werden. In diesem Zusammenhang befürwortet das Gutachtergremium das Konzept des Propädeutikums. Das Gutachtergremium regt an, die unterschiedlichen Hintergründe der Studierenden im Auge zu behalten und wenn nötig die Übergangs- oder Begleitangebote gezielt zu erweitern, um die Kenntnisse der Studierenden anzugeleichen. Aus Gutachtersicht besteht bei englischsprachigen Studiengängen weiterhin teils die Gefahr, dass Hochschulen mit sehr hohen Bewerberzahlen konfrontiert sind und infolge überfordernd sein können. Daher wird angeregt, dass die Hochschule mithilfe der Erfahrungen der ersten Jahrgänge noch gezielter konzipiert, welche Bewerber:innen angesprochen werden sollen und infolge die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend schärft (z.B. ein höheres Sprachniveau in Englisch).

Das Gutachtergremium erkennt die bisherige Praxis der Hochschule an, Internationalität über digitale Lehrformate und Netzwerke zu fördern. Der vollständig englischsprachige Studiengang „Modern Leadership“ legt jedoch aus Gutachtersicht eine starke internationale Ausrichtung nahe. Vor allem vor dem Hintergrund der Zielgruppe des Studiengangs (nationale und internationale Studierende) sollten flexible und niedrigschwellige Formate internationaler Erfahrungsmöglichkeiten angestrebt werden. Vertiefte internationale, interkulturelle Erfahrungen würden auch die Studiengangsziele von moderner Führung („Modern Leadership“) in einer globalisierten Welt bereichern. Während der Begehung erwähnte die Hochschule die punktuelle Integration internationaler Perspektiven durch virtuelle Gastvorträge, was gutachterseitig begrüßt wird. Das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, den Aspekt der Internationalität im Curriculum des Studiengangs konzeptionell noch stärker zu verankern. Es könnten beispielsweise gemeinsame digitale Projektformate mit anderen Hochschulen, virtuelle Austauschprogramme mit internationalen Studierendengruppen oder auch eine im Ausland betreute Masterarbeit geeignete Mittel sein, um internationale Erfahrungen praxisnah und

kompatibel mit dem berufsbegleitenden Format zu ermöglichen. Auch Kooperationen mit international tätigen Unternehmen könnten zur Förderung der Auslandserfahrung beitragen.

Die Studiengangbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Der Studiengang umfasst mit den von der Hochschule angedachten Modulen die breite Palette an Themen, die zum gewählten Titel „Modern Leadership“ gezählt werden können. Sicherlich spielen derzeit Themen wie New Work, Ethics, Sustainability, Intercultural Aspects und auch Digitalization eine große Rolle, und es wird befürwortet, dass diese Themen im Curriculum verankert sind. Trotz dieser nachvollziehbaren Fokussierung sieht das Gutachtergremium jedoch einen Ausbau der Inhalte im Bereich Wirtschaftsmathematik, Statistik, Finanzen und Controlling als sinnvoll an, um z. B. auch Analysen und Entscheidungsfindungen auf tiefgreifender quantitativer Basis abzudecken. Sollten sich die ökonomischen Rahmendaten weiterhin in die aktuelle Richtung verstärken, wird dieses Wissen für Führungskräfte noch wichtiger für eine umfassende Leadership-Ausbildung. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass der Aspekt des Führens mit wirtschaftlichen Kennzahlen aus Gutachtersicht nicht außer Acht gelassen werden darf. Deshalb kommt das Gutachtergremium zu der Auflage, dass der betriebswirtschaftliche Aspekt von „Modern Leadership“ (d.h. Führen mit betrieblichen Kennzahlen, Finanzcontrolling) im Curriculum geschärft werden muss.

Im Nachgang der Begehung nahm die NBS Stellung und legte ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Dieser fachlich-inhaltliche Bereich wurde besonders im Modul PM 1.1 Leadership & Business Modelling herausgearbeitet. Der Bereich „Finance & Controlling“ wurde ebenfalls im Modul PM 3.3 Project & Innovation Management eingebaut. Das Gutachtergremium bewertet die Anpassung als passend und sieht das ursprünglich formulierte Monitum als geheilt an.

Die Gutachter:innen beschäftigten sich mit dem Modulhandbuch und formulierten dazu Nachfragen an die Hochschule. Es konnte den Gutachter:innen nicht überzeugend dargelegt werden, in welchen Modulen das wissenschaftliche Arbeiten auf Masterniveau vermittelt wird. Dies war teils dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Begehung die Studiengangleitung und die personelle Betreuung der Module noch nicht feststanden. Die Hochschule muss daher darlegen, in welchen Modulen das wissenschaftliche Arbeiten auf Masterniveau thematisiert und von den Studierenden erprobt wird. Im Hinblick auf die heterogene Eingangsgruppe aus verschiedenen grundständigen Studiengängen ist dies besonders wichtig, damit alle Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Masterniveau befähigt werden.

Im Nachgang der Begehung nahm die NBS Stellung und legte ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Im Wesentlichen wurden dafür die Inhalte und Qualifikationsziele im Modul „Master-Projekt“ umgestellt und auf das wissenschaftliche Arbeiten hin ausgerichtet. Das Gutachtergremium bewertet die Anpassung als passend und die ursprünglich formulierte Auflage wurde dadurch getilgt.

Weiterhin stellte das Gutachtergremium fest, dass die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch keine Literaturangaben enthalten. Für die Modulbeschreibungen im Rahmen des Curriculums sollten einschlägige Literaturangaben und Bezugsquellen ergänzt werden, damit das inhaltliche Niveau die Lehre abgebildet ist und die Studierenden über Hinweise für die Erarbeitung der Module verfügen.

Durch den didaktischen Ansatz mit Gruppenarbeiten, Praxisfälle und Simulationen eröffnet der Studiengang vielfältige Freiräume für eine inhaltliche Mitgestaltung durch die Studierenden (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Mittels der Praxisbeispiele auf Seiten der Lehrenden und der Einbeziehung der Praxissituationen der Studierenden ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine sehr gute Einbindung der betrieblichen Realitäten in das Studium gegeben. Die vielfältigen, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sind durchweg angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Aspekt der Internationalität sollte im Studiengang konzeptionell stärker verankert werden.
- Im Modulhandbuch sollten Hinweise zu einschlägiger Literatur und Bezugsquellen gegeben werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass im 4-semestrigen Studiengang nicht explizit ein Mobilitätsfenster ausgewiesen wird. Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang sich durch die reine Onlinelehre von klassischen Studiengängen im Präsenzformat unterscheidet.

Die Hochschule gibt an, dass es den Studierenden offensteht, ein Semester im Ausland zu studieren und dass die NBS sie hierbei mithilfe der vielfältigen internationalen Kooperationspartner unterstützen kann. Zudem besteht für die Lehrenden der NBS immer wieder die Chance, Virtual-Guest-Lecture-Projekte mit Kolleg:innen aus dem Ausland zu realisieren. Diese reichern die verschiedenen Vorlesungen durch internationale Perspektiven an und können aus Hochschulsicht Studierende inspirieren, selbst einen Auslandsaufenthalt ins Auge zu fassen.

Die Hochschule berichtet, dass seit ihrer Gründung an der Internationalisierung der Hochschule gearbeitet wird und über die vergangenen Jahre Verbindungen zu rund 40 Partnern weltweit geschaffen wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) wird als vollständig onlinebasierter, berufsbegleitender Masterstudiengang angeboten und richtet sich an berufstätige Studierende mit und ohne Führungserfahrung. Vor diesem Hintergrund schätzen die Gutachter:innen es so ein, dass ein klassisches physisches Mobilitätsfenster, wie es in Präsenzstudiengängen häufig vorgesehen ist, für die Studierenden schwer zu realisieren wäre.

Die Hochschule ermöglicht Studierenden, ein Auslandssemester freiwillig zu absolvieren und stellt hierfür Unterstützung über ihr Netzwerk von rund 40 internationalen Partnerhochschulen bereit. Das Gutachtergremium bewerten die Unterstützungsformate des International Office als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt in Ihrem Selbstbericht, dass sie Studierende detailliert über Studieninhalte und Studienpläne informiert. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Informationen auf den Internetseiten des Studienganges, durch Informationsveranstaltungen, die Möglichkeit zur vorherigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, durch Informationsbroschüren sowie durch persönliche Beratungsgespräche. Entsprechend haben die Studierenden gemäß Auskunft der Hochschule von Anfang an eine breite Basis, auf der sie ihren eigenen Studienverlauf gestalten können und haben eine passende Übersicht vorliegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule veröffentlicht alle relevanten Informationen zu ihren Studiengängen auf der Website in deutscher Sprache – einschließlich Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen sowie Zugangsvoraussetzungen mit Regelungen zum Nachteilsausgleich. Der Semesterplan inklusive der Prüfungstermine wird in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn des Semesters veröffentlicht. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist das Gutachtergremium zuversichtlich, dass analog zu den anderen Studiengängen auch die Informationen zu „Modern Leadership“ (MBA) rechtzeitig vor Studiengangstart auf der Website veröffentlicht sein werden.

Da der Studiengang vollständig auf Englisch angeboten wird, ist davon auszugehen, dass er auch viele internationale Studierende ohne Deutschkenntnisse anzieht. Daher ist es unerlässlich, dass sämtliche Dokumente und Services auch in englischer Sprache zugänglich sind. Die Hochschule muss sicherstellen, dass bis Studiengangstart die Studiengangdokumente auf Englisch zur

Verfügung stehen. Die Hochschule arbeitet nach eigenen Angaben derzeit an einer überarbeiteten Website, die künftig auch eine englische Version bereitstellen soll – ein Vorhaben, das die Gutachter:innen ausdrücklich begrüßen. Bislang stehen nur automatisch übersetzte Inhalte über Browserfunktionen zur Verfügung.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung reichte die Hochschule die Zulassungsordnung und die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung auf Englisch ein. Weiterhin verweist die NBS in ihrer Stellungnahme auf die nunmehr auf einer eigenen englischsprachigen Homepage zugänglichen Informationen zum Studiengang (<https://www.nbs.de/en/prospective-students/mba-modern-leadership>). Das Gutachtergremium sieht daher das Monitum als behoben an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Lehre an der NBS zu mindestens 50 % von hauptberuflich an der Hochschule beschäftigten Lehrenden getragen wird. In dem verbleibenden Bereich ist der flexible Einsatz vor allem auch von Praktiker:innen möglich. Die Hochschule ermöglicht auch Teilzeitprofessuren.

Gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO vom 21.12.2004) beträgt das Lehrdeputat an staatlichen Fachhochschulen sowohl bei verbeamteten als auch bei angestellten Professor:innen 18 SWS. Für die Berechnung der Beschäftigung von Professor:innen in Lehre, Forschung und weiteren Aufgabenfeldern an einer Hochschule ist aus Hochschulsicht das Jahreslehrdeputat die geeignete Bezugsgröße. Bei allen folgenden Berechnungen wird von einem Jahreslehrdeputat von 648 akademischen Stunden für eine Vollzeitprofessur ausgegangen.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Koordination der Entwicklung und der Fortschreibung der curricularen Inhalte Aufgabe der Studiengangleitung ist. Darüber hinaus sind die Studiengangleitungen für die ordnungsgemäße Durchführung und die Koordination des Lehrpersonals ihres Studiengangs zuständig und erteilen Lehraufträge. Laut Aussage der Hochschule existiert hierfür ein großer Bestandspool aus Lehrbeauftragten, die auch im Masterstudiengang „Modern Leadership“ (MBA) zum Einsatz kommen können.

Für die Stelle der Studiengangleitung wird nach Auskunft der Hochschule eine Ausschreibung erfolgen, die mit der Denomination „Modern Leadership“ verbunden sein wird, mit zunächst einer halben Stelle. Zusätzlich wird eine halbe Stelle mit der Denomination „People & Culture“ ausgeschrieben. Die Stellen werden zum Studienstart im Wintersemester 2026/27 ausgeschrieben und berufen,

wobei die bzw. der Berufene zu „Modern Leadership“ die Studiengangsleitung zur Koordination von Entwicklung und Fortschreibung der curricularen Inhalte sowie Lehrpersonaleinsatz übernimmt. Damit werden nach Selbstauskunft der Hochschule auch die Anforderungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg, nach denen einem Studiengang mindestens zwei hauptberufliche Professor:innen zugewiesen sein müssen, erfüllt.

Die Hochschule gibt an, dass alle Professuren auf Basis eines Berufungsverfahrens besetzt werden. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der Berufungsordnung der NBS. In Bezug auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten gilt, dass diese mindestens über den Abschlussgrad verfügen müssen, für den sie im Studiengang selbst ausbilden.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass regelmäßige Veranstaltungen zur fachdidaktischen Weiterbildung für die Lehrenden angeboten werden. Über die Möglichkeiten zur Personalentwicklung und -qualifizierung informiert das die Selbstbericht beiliegende Weiterbildungsrichtlinie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt möchte das Gutachtergremium die erlebte Motivation der Dozierenden bei der Begehung vor Ort positiv hervorheben. Die Gutachter:innen führten während der Vor-Ort-Begehung Gespräche mit den engagierten Lehrenden anderer Studiengänge sowie einer kürzlich berufenen professoralen Lehrenden, die voraussichtlich die Studiengangleitung des Studiengangs übernehmen wird. Der Beschluss darüber soll nach Hochschulangaben auf der nächsten Senatssitzung gefasst werden, was aus Gutachtersicht eine erfreuliche Entwicklung wäre. Entsprechend steht die Besetzung von mindestens einer Professur noch aus und die Hochschule legte dem Gutachtergremium den geplanten Ablauf bei Berufungen dar. Den geplanten flexiblen Einsatz von Praxisvertreter:innen als Lehrbeauftragte für die weitere Lehre sieht das Gutachtergremium als üblich an und als zuträglich für das praxis- und anwendungsorientierten Profil des Studiengangs. Die etablierten Strukturen für Krankheits- oder Kündigungsfällen in der Quotenplanung werden ebenfalls wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Den Gutachter:innen wurde vor Ort das Personalkonzept (siehe Personalkonzept, Anlage zum Selbstbericht) des Studiengangs erläutert und sie befanden dieses an einigen Stellen als zu ungenau. Das Personalkonzept ordnet einen Teil der Module den neu zu berufenen Professor:innen und den anderen Teil der Kategorie der „Lehrbeauftragten“ zu, ohne diese aber genauer zu benennen. Im Modulhandbuch ist bei allen Modulen unter Modulverantwortung derzeit „N.N.“ eingetragen. Das bedeutet, dass der Einsatz hauptberuflich Lehrender aus dem aktuellen Personalbestand der NBS der Zuordnung derzeit nicht zu entnehmen ist. Die Gutachter:innen erkennen an, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und die personelle Ausstattung noch aufgebaut wird. Dennoch sollte aus Sicht des Gutachtergremiums erkennbar gemacht werden, wie die Vorbereitungen des

Masterstudiengangs bis zum Studienstart personell hinterlegt sind und umgesetzt werden sollen (z.B. die Studiengangsleitung, die Entwicklung des Online-Lehr- und Begleitmaterials, die Findung sowie das fachliche Onboarding neuer Lehrbeauftragter, die Weiterentwicklung). Die Hochschule muss daher das Personalkonzept für den Studiengang konkretisieren und eine (kommissarische) Studiengangsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden einsetzen, sodass der Studiengang über eine Leitung hinsichtlich der genannten Aufgaben verfügt.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung reichte die Hochschule eine Stellungnahme sowie ein aktualisiertes, konkretisiertes Personalkonzept ein. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Studiengangsleitung mit Senatsbeschluss vom 4.07.2025 benannt wurde. Die ursprünglich vorgeschlagene Auflage wurde dadurch getilgt.

Die Gutachter:innen legen der Hochschule nahe, aktuell hauptberuflich Lehrende festzulegen, die für die jeweiligen Module der ersten beiden Semester bis zum Abschluss der Besetzungen die Modulverantwortung übernehmen können (v.a. zur Vorbereitung) und ggf. noch in der Übergangsphase unterstützen können. Eine konkrete namentliche Nennung potenzieller Lehrbeauftragter zu den durch Lehrbeauftragte zu lehrenden Modulen ist in den eingereichten Unterlagen nicht enthalten. Aus Gutachtersicht sollten auch potenzielle Lehrbeauftragte, die bereits an der Hochschule tätig sind, mit namentlicher Nennung im Personalkonzept ergänzt werden oder in einer Liste mit zugehörigem Lehrgebiet für die Lehre im Masterstudiengang „Modern Leadership“ (MBA) aufgeführt werden. Es wird daher empfohlen, den Modulen der ersten beiden Semester jeweils (vorläufige) verantwortliche hauptberufliche Lehrpersonen zuzuordnen und den Einsatz von an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten im Personalkonzept des Studiengangs zu ergänzen.

Das im Nachgang der Vor-Ort-Begehung einreichte Personalkonzept wurde die Lehrbeauftragten betreffend konkretisiert. Dies wurde durch das Gutachtergremium begrüßt. Die Empfehlung bleibt jedoch aus Sicht der Gutachter:innen bestehen, da die die Besetzung der Professur „People & Culture“ weiterhin aussteht.

In den Gesprächen während der Begehung konnten die Gutachter:innen sich überzeugen, dass manche Lehrende über Erfahrungen in Online-Didaktik verfügen. Die hochschulseitigen Unterstützungsangebote für die Online-Didaktik der Lehrenden sollten weiterentwickelt werden. Insbesondere im Hinblick auf den Flipped-Classroom-Ansatz des Online-Studiengangs könnten neben klassischen Materialien wie PDFs oder Videos vermehrt Podcasts, Gamification, interaktive Selbsttests oder begleitende Diskussionsforen als didaktische Formate eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, den Modulen der ersten beiden Semester jeweils (vorläufige) verantwortliche hauptberufliche Lehrpersonen zuzuordnen.
- Die hochschulseitigen Unterstützungsangebote für die Online-Didaktik der Lehrenden sollten weiterentwickelt werden.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der englischsprachige Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Verwaltung insgesamt mitbetreut. Das hierfür notwendige Personal wird, sofern erforderlich, in hochschulspezifischen Englischkursen fortgebildet. Entsprechend werden Anmeldungen, Finanzfragen sowie Einschreibungen über die Studierendenadministration abgewickelt. Sie ist auch eine der ersten Anlaufstellen für grundlegende Studieninformationen. Auf die verwaltungstechnischen Fragen (z. B. zu Prüfungsformalitäten) gehen Verwaltungsmitarbeitende in Videos ein, welche den Erstsemester-Studierenden ab Beginn ihres Studiums zur Verfügung gestellt werden.

Die Werbemaßnahmen für den Studiengang werden über die Marketingabteilung abgewickelt. In Abstimmung mit der Studiengangleitung wird laut Selbstauskunft der Hochschule beispielsweise die Hochschul-Website regelmäßig aktualisiert.

Im Studienzentrum Quarree findet sich die Bibliothek der NBS. Neben der üblichen Modulliteratur des Studiengangs findet sich hier das bibliothekarische Betreuungsangebot für Lehrende und Studierende. Die Hochschule gibt an, dass die Bibliotheksressourcen des Studiengangs sukzessive ausgebaut werden, mit einem Fokus auf dem Ausbau der Online-Ressourcen. Die Kosten werden aus dem Literatur-/Forschungsbudget gedeckt, das dem Studiengang zugewiesen ist.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Studienorte der NBS über Lernräume für Studierende verfügen und dass PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Hochschule gibt an, dass die Onlinelehre über Microsoft Teams durchgeführt wird. Die Studierenden erhalten mit ihrer Einschreibung Zugang zum WLAN an der Hochschule.

Der Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule über ein eigenes Semesterbudget verfügen, das sich aus drei Hauptbestandteilen zusammensetzt: Die Mittel für Forschung und Literaturbeschaffung werden über den Prorektor Forschung beim Senat beantragt. Den hauptberuflich Lehrenden steht ein Satz für Reisen und Fortbildung sowie die Teilnahme an Fachkonferenzen zur Verfügung. Schließlich stehen der Studiengangleitung Budgets für eine Netzwerkveranstaltung pro Jahr, Bewirtungen, Exkursionen und ein freies Budget zur Verfügung. Der Zugriff auf weitere Forschungsressourcen wird durch den Prorektor Forschung gesteuert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das technische und administrative Personal sowie die sächlichen Ressourcen für den Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) sind im Grundsatz angemessen und gut strukturiert. Das Gutachtergremium erfuhr vor Ort, dass neben der zentralen Administration auch das Marketing sowie die Studiengangsleitung an der Betreuung der Studierenden beteiligt sind. Verwaltungstechnische Fragen der Studierenden werden durch bestehende Einheiten wie z. B. Prüfungsamt und IT-Abteilung bearbeitet. Entsprechend greift der Studiengang hier auf etablierte Strukturen zurück. Notwendige Sprachqualifikationen in Englisch sollen intern nach Bedarf erworben werden, was durch das Gutachtergremium begrüßt wird. Die finanzielle Ausstattung mittels des Semesterbudgets erschien den Gutachter:innen für die Bedarfe des Studiengangs schlüssig, indem sowohl Lehrenden als auch der Studiengangskoordination Mittel für Forschung, Fortbildung und Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Während der Vor-Ort-Begehung wurde den Gutachter:innen dargelegt, dass die bestehende physische und digitale Bibliotheksausstattung schrittweise – insbesondere um digitale Ressourcen – erweitert wird. Die Begehung der Bibliothek führte zu dem Eindruck, dass bisher kein umfassendes Angebot an relevanter Fachliteratur zum Themengebiet „Modern Leadership“ enthalten ist. Die Nachfrage zum Zugang zu Online-Datenbanken erbrachte den Hinweis auf eine aktuell geschlossene, neue Vereinbarung mit der in Hamburg ansässigen Commerzbibliothek (Bibliothek der Handelskammer Hamburg). Aus dem Gespräch mit Studierenden anderer Studiengänge ergab sich, dass der Literaturzugang für Abschlussarbeiten über die Hochschule als eingeschränkt wahrgenommen wird. Der zukünftige Zugang zur Commerzbibliothek im Rahmen der neuen Kooperation mit der Handelskammer wird eine deutliche Erweiterung darstellen und somit durch das Gutachtergremium als positiver Entwicklungsschritt gewürdigt. Über den Zugriff auf den bestehenden und sich in Vorbereitung befindlichen Fundus (Commerzbibliothek) hinaus empfiehlt das Gutachtergremium, zusätzliche aktuelle, internationale und innovative Informationsquellen den Studierenden systematisch zugänglich und unter ihnen bekannt zu machen.

Die Online-Lehre wird über Microsoft Teams sowie über die Lernplattform Moodle umgesetzt. Für Studierende stehen Lernräume und PC-Arbeitsplätze an den Standorten der Hochschule zur Verfügung. Die geplante Anbindung an eduroam wird positiv bewertet, insbesondere im Kontext flexibler digitaler Lernsettings und moderner Arbeitsformen (New Work).

Zur materiellen Unterstützung der Online-Didaktik im Studiengang wird ein Ausbau der zur Verfügung gestellten digitalen Infrastruktur (Tonraum, Geräte, Support) empfohlen. Im Kontext der technischen Einbettung wird eine technisch gestützte Validierung von Lerneinheiten ebenfalls begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über den Zugriff auf den bestehenden und sich in Vorbereitung befindlichen Fundus (Commerzbibliothek) hinaus empfiehlt das Gutachtergremium, zusätzliche aktuelle, internationale und innovative Informationsquellen den Studierenden systematisch zugänglich und unter ihnen bekannt zu machen.
- Die materielle Unterstützung (z.B. Tonraum, Geräte, Support) für die Online-Didaktik sollte ausgebaut werden.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass jedes Modul mit einer auf die Inhalte, die erworbenen Kompetenzen und die Lernziele des Moduls abgestimmten Prüfung abschließt. Auf Klausuren wird in diesem Studiengang gänzlich verzichtet. Für die Module PM 2.1 und PM 3.2 sind Portfolio-Prüfungen vorgesehen. Für die anderen Module sind Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und mündliche Prüfungen wesentlich. Diese Prüfungsformen sind aus Hochschulsicht praxisnäher und realitätsbezogener als traditionelle Klausuren. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass moderne Führung vor allem gute Kommunikation benötigt und dass daher der Fokus in diesem Studiengang auf verbalen Prüfungen liegt. Die Prüfungen werden online umgesetzt. Präsentationen und mündliche Prüfungen werden via Teams abgenommen. Mündliche Prüfungen fördern laut Auskunft der Hochschule im Selbstbericht die Fähigkeit, spontan und präzise zu argumentieren und auf kritische Fragen einzugehen, was im Berufsalltag von großer Bedeutung ist. Haus- und Projektarbeiten sowie Portfolio-Prüfungen ermöglichen es, Inhalte tiefgreifend zu reflektieren, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und theoretische Konzepte anzuwenden. Präsentationen schulen die Fähigkeit, Inhalte klar und strukturiert zu vermitteln, was aus Hochschulsicht eine Kernkompetenz in der Führung darstellt.

Die Prüfungszeiträume sind hochschulweit zentral festgelegt. Nach Angabe der Hochschule werden die Studierenden zu Semesterbeginn automatisch zu den Prüfungsterminen zugeordnet. Sollte es ihnen nicht möglich sein, teilzunehmen, erfolgt unmittelbar eine neue Zuordnung zu dem ersten Nachschreibetermin (ca. zwei Monate später). Im Rahmen der Evaluationen wird gemäß Hochschulangaben regelmäßig die Konformität und Wirksamkeit der Prüfungen überprüft. Seitens des Qualitätsmanagements wird enger Kontakt zur Studiengangleitung gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Zum gegenwärtigen Zeitraum sind diese

Prüfungsvarianten (schriftlich und mündlich – online) state of the art. Die Prüfungsformen sind vielfältig, didaktisch sinnvoll gewählt und kompetenzorientiert. Zum Einsatz kommen u. a. Portfolios, Präsentationen und Fallanalysen. In einigen Modulen sind mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen – beispielsweise die Kombination aus schriftlicher Ausarbeitung und Präsentation oder mehreren Portfolioelementen. Diese Prüfungsstruktur ist schlüssig begründet, fördert unterschiedliche Kompetenzen und wird durch das Gutachtergremium positiv bewertet.

Von den Gutachter:innen wurde ausdrücklich erfragt, wie sich die Hochschule der zunehmenden Problematik der Betrugsmöglichkeit durch Studierende mittels Nutzung von KI stellen wird. Die Hochschulleitung brachte ein grundsätzlich wohlwollendes Bild der Studierenden, die KI verantwortungsbewusst nutzen würden, zum Ausdruck. Es wurde von den Gutachter:innen angemerkt, dass vor dem Hintergrund der stetig besser werdenden KI-Leistungen ein besonderes Augenmerk auf der Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen gelegt werden könnte. Beispiele dafür sind, dass schriftliche Arbeiten mittlerweile auf unterschiedlichem intellektuellem Niveau erstellbar sind (d.h. bewusst mit Fehlern generiert), in mündlichen Online-Prüfungen zur Täuschung sehr kleine Earbuds verwendet werden könnten und die Entwicklung bei menschenähnlichen, digitalen Avataren ebenfalls rasch voranschreitet. Bezuglich dieser allgemeinen Problematik wird daher angeregt, dass die Hochschule für den Online-Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) in einem kontinuierlichen, kritischen und proaktiven Prozess die Prüfungsformen im Hinblick auf KI weiterentwickelt. Dabei ist äußerst begrüßenswert, dass es hierzu bereits Initiativen gibt: die Forschungsprofessur (Denomination „Organisation & Management“), das KI-Lehre-Forschungsprojekt, sowie die Arbeitsgruppe „Prüfen der Zukunft“. Auch die voraussichtliche neue Studiengangsleitung hat mit ihrem Hinweis auf „gemonitorte“ Prüfungsleistungen, wie beispielsweise die Erstellung der Hausarbeit in Präsenz des Lehrenden, eine innovative Lösung vorgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass bereits in der Konzeptionierung des Studienganges auf die gleichmäßige Verteilung des Workloads und der Prüfungsdichte (nicht mehr als fünf Modulabschlussprüfungen je Semester) geachtet wurde. Die Hochschule beschreibt, dass sie Studierenden vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen einen finalisierten, auf mobilen Endgeräten einsehbaren Stundenplan für das Semester zur Verfügung stellt. Zudem weist die Hochschule darauf hin, dass in der Ausgestaltung der Semesterpläne auf die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen sowie

der Prüfungen geachtet wird. Laut Selbstauskunft der Hochschule wird durch die enge Zusammenarbeit der Abteilungen der Hochschule ein reibungsloser Studienablauf ermöglicht.

Zum Studienstart finden Onboardingtage statt, und es werden Studienstartvideos zu den Themen „Prüfungen“, „IT“, „Bibliothek“ und „Internationales/QM“ mit englischen Untertiteln zur Verfügung gestellt. Onlinestudierende des Studiengangs „Modern Leadership“ (MBA) werden eine eigene, virtuelle Onboarding- und Vernetzungsveranstaltung erhalten.

Studierende haben die Möglichkeit, sich einen individuellen Studienplan erstellen zu lassen. Die Ansprechpersonen werden auch über die Website entsprechend kommuniziert. Bei der Verschiebung einer Veranstaltung werden die Studierenden laut Auskunft der Hochschule via SMS oder E-Mail informiert. Die Hochschule gibt an, dass eine Politik der „offenen Tür“ am Studienstandort „Quarree“ umgesetzt wird, und es können persönliche oder digitale Termine vereinbart werden.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird im Zwei-Jahreszyklus auf die Verteilung des Workloads geschaut. Die Ergebnisse werden laut Hochschulangaben seitens des Qualitätsmanagements ausgewertet und den Lehrenden zur Aussprache mit den Studierenden zur Verfügung gestellt. Alle QM-Maßnahmen sind laut Auskunft der Hochschule übergreifend organisiert, um die Vergleichbarkeit von Evaluationsergebnissen sicherzustellen. Auch das Beschwerdemanagement wird zentral abgewickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen insgesamt gut strukturiert und ermöglicht eine verlässliche und planbare Studienorganisation – ein zentraler Aspekt insbesondere für die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden. Die Stunden- und Prüfungspläne werden mindestens vier Wochen vor Semesterbeginn veröffentlicht, was den Studierenden Planungssicherheit bietet. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an zwei Werktagen abends (17:00–20:15 Uhr) sowie an maximal zehn Samstagen pro Semester statt, sodass aus Gutachtersicht sowie nach Auskunft der Studierenden während der Vor-Ort-Begehung eine studierendenfreundliche Aufteilung der Veranstaltungen erreicht wurde. In den Gesprächen erfuhr das Gremium, dass die Kontaktzeit in der Lehre studiengangübergreifend zum Wintersemester von bisher 16 auf 26 Stunden pro Semester erhöht wird, um die Betreuung und Interaktion weiter zu verbessern. Diese Maßnahme wird gutachterseitig begrüßt. Eine generelle Anwesenheitspflicht besteht nicht.

Die Prüfungszeiträume sind hochschulweit geregelt und werden frühzeitig kommuniziert. Studierende berichten von einer guten Erreichbarkeit und Kommunikation mit den Lehrenden – etwa über MS Teams – sowie von einer unterstützenden Lernatmosphäre. Diese wird durch kleine Gruppengrößen mit persönlicher Betreuung zusätzlich gestärkt, zudem wurde von einem ausgeprägten Gemeinschaftsgefühl berichtet.

Der Workload wird regelmäßig evaluiert und als überwiegend angemessen eingeschätzt. Besonders Portfolioprüfungen ermöglichen eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitslast über das Semester. Hinsichtlich der berufstätigen Zielgruppe ist die gleichmäßige Verteilung des Workloads über das Semester besonders bedeutsam. Daher sollte in jedem Semester darauf geachtet werden, Abgaben nicht zu stark auf das Semesterende zu konzentrieren.

Während der Gespräche vor Ort zeigte sich, dass die Studienstruktur mit synchronen und asynchronen Anteilen, praxisnahen Inhalten sowie die persönliche Betreuung von den Studierenden geschätzt werden und es werden viele eigene Bachelorabsolvent:innen in „Modern Leadership“ (MBA) erwartet. Der digitale Orientierungstag bringt Studierende mit der Hochschule in Kontakt und kann bereits vor Studienbeginn den Aufbau erster Teams und Netzwerke ermöglichen. Auch hybride Netzwerkveranstaltungen stehen zur Verfügung und binden Online-Studierende aktiv mit ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte hinsichtlich der Prüfungsleistungen darauf geachtet werden, dass eine gleichmäßige Verteilung des Workloads über das Semester gewährleistet ist.

2.2.8 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Sachstand

Berufsbegleitendes Studium und Teilzeitstudium

Die Workloadverteilung des Teilzeitstudiums ist gemäß Hochschulangaben im Selbstbericht auf vier Semester mit jeweils 25, 20, 25 und 20 ECTS-Punkten angelegt. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass neben dem Studium nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich gearbeitet werden sollten.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass das Teilzeitstudium im Flipped-Classroom-Kontext angeboten wird: wenigstens 51 % der festgelegten Zeit sind sogenannte „Online-Präsenz-Termine“, die synchron stattfinden und bei denen die Studierenden in Interaktion mit den verschiedenen Lehrenden und anderen Studierenden treten können. Die übrigen ca. 48 % der ansonsten festgelegten Zeiten sind auf Selbstlernelemente (Videos, Unterlagen etc.) ausgerichtet, das heißt, sie finden asynchron statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) richtet sich gezielt an berufstätige Fach- und Führungskräfte, die ihre Kompetenzen im Bereich moderner Führungs- und Organisationsentwicklung

ausbauen möchten. Die Studienstruktur trägt dieser Zielgruppe durch ein bewusst als Teilzeitstudium konzipiertes Modell Rechnung: Mit einem reduzierten und auf vier Semester verteilten Workload wird die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Privatleben systematisch unterstützt.

Der Einsatz des Flipped-Classroom-Modells ermöglicht eine enge Verbindung zwischen wissenschaftlicher Reflexion und beruflicher Praxis. Die asynchronen Selbstlernphasen können flexibel in den Berufsalltag integriert werden, während die synchronen Online-Präsenzzeiten gezielt den Austausch, die Reflexion sowie die Übertragung auf konkrete berufliche Kontexte fördern. Die zeitliche Taktung wird von den Studierenden laut Feedback als sehr praktikabel und motivierend empfunden.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das besondere Profil des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs in Online-Lehre vor allem durch die explizite Verbindung von Praxisnähe, Führungsthemen und flexibler Online-Lehre geprägt. Um diesen Anspruch weiter zu schärfen, sollten insbesondere die Selbstlernphasen didaktisch noch stärker auf das selbstständige, anwendungsorientierte Arbeiten ausgerichtet werden. Hierfür können Formate wie beispielsweise digitale Fallstudien, berufsfeldbezogene Transferaufgaben, Peer-Feedback-Elemente oder strukturierte Reflexionsimpulse aus dem Arbeitsalltag der Studierenden integriert werden.

Zudem sollte das kollaborative Lernen sowie die aktive Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden systematisch gefördert sowie didaktisch begleitet werden. Es sollten dafür geeignete Formate entwickelt werden, um den Austausch und das gemeinsame Lernen im digitalen Raum zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Selbstlernphasen sollten didaktisch noch stärker auf das selbstständige, anwendungsorientierte Arbeiten ausgerichtet werden.
- Das kollaborative Lernen und die Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden sollte durch geeignete Formate systematisch gefördert sowie didaktisch begleitet werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt in Ihrem Selbstbericht, dass die künftigen Lehrenden in diesem Studiengang eng an den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A) und bereits existierende, teils ebenfalls interdisziplinäre Masterstudiengänge und deren Forschungsdiskurs angebunden sein

werden. Hinzu kommt der regelmäßige Austausch mit dem Fachbeirat, zwecks Orientierung und Abgleich für mögliche Forschungsvorhaben. Die Hochschule gibt an, dass Studierende auch immer wieder an forschungsaktuelle Themen herangeführt werden.

Auf der Forschungskonferenz werden laut Auskunft der Hochschule Forschungsprojekte diskutiert und es erfolgt ein Austausch zur Generierung von Synergien sowie zur Einbindung von Studierenden. Zudem werden weitere Inhalte für die Studiengänge besprochen, und es wird grundsätzlich über den Verlauf und die Einbindung von Projekten in die Lehre gesprochen. In der Dozentenkonferenz werden fachlich-didaktische Ansätze besprochen und diskutiert. Seit dem Wintersemester 2024/25 gibt es zudem die jährliche Qualitätskonferenz unter der Leitung des Prorektors Lehre zwecks Abstimmung der verschiedenen QM-Elemente in den Studiengängen und für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre.

Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an unterschiedlichen Tagungen und Konferenzen auf nationaler und internationaler Ebene teilzunehmen. Die Hochschule gibt an, dass die Studiengangleitungen die Lehrenden regelmäßig zur Teilnahme aufrufen. Ein entsprechendes Budget steht Lehrenden zur Verfügung, und Lehrende können sich über das International Office auch über Lehrendenaustausche informieren. Die Hochschule gibt weiterhin an, dass Forschungsfreisemester seitens der Lehrenden genommen werden können (siehe Forschungsrichtlinie der NBS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Professor:innen aus den Studiengängen der Hochschule, die für die Gespräche zur Verfügung standen, legten ihr Vorgehen bei der Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen eines Studiengangs dar. Bezuglich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze erklärten die Professor:innen für das Gutachtergremium überzeugend, wie sie (inter-)nationale Diskurse in die Lehre einfließen lassen und die wissenschaftliche Aktualität gewährleisten. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass auch die zukünftigen Lehrenden im Studiengang „Modern Leadership“ (MBA) diese an der Hochschule gelebte Praxis fortsetzen werden. Die Weiterqualifizierung und Unterstützung der Forschungsaktivitäten der Lehrenden sind in der Weiterbildungs- und der Forschungsrichtlinie der Hochschule plausibel beschrieben und bilden ein Fundament für spezifische Forschung im Themengebiet des Masters.

Zu den Studiengängen bildet die Hochschule je Fachbeiräte mit Praxisvertreter:innen, die durch ihre externe Expertise die Aktualität der Lehrinhalte und die Employability stärken. In den Gesprächen erfuhr das Gutachtergremium weiterhin, dass die Hochschule die Lehrenden in ihren Forschungsvorhaben unterstützt. Auch die Bedingungen an der NBS, auf ein Budget für die Tagungs- und Konferenzteilnahme zurückzugreifen, werden als gut bewertet. Der günstige Betreuungsschlüssel an der Hochschule bietet weiterhin gute Voraussetzungen, Studierende an Forschungsvorhaben zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätsmanagement-Abteilung (QM) der NBS ist als ständiger Gast im Rektorat zugegen und dem Senat gegenüber berichtspflichtig. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass das QM der Hochschule grundsätzlich engen Kontakt zu den Studierenden sucht, um auf diese Weise direkt und unmittelbar auf mögliche Herausforderungen im Kontext von Studium und Lehre reagieren zu können. Es wurde nach Auskunft der Hochschule zu diesem Zweck ein neues studentisches Netzwerk „Qualität in Studium und Lehre“ (QSL) für alle Studiengänge etabliert. Hinzu kommen regelmäßige Jour fixe zum Austausch und „Studiengangsgespräche“ zwischen den QSL-Studierenden und den jeweiligen Studiengangleitern. Entsprechend ist die Qualitätsmanagement-Abteilung Schnittstelle für die verschiedenen Anliegen aller Statusgruppen der Hochschule.

Den Rahmen für die Arbeit im QM gibt die mit dem Wintersemester 2024/25 neu gefasste Qualitätsmanagementrichtlinie der NBS. Im Zuge des laufenden Systemakkreditierungsverfahrens der Hochschule werden die verschiedenen Prozesse und QM-Bereiche konkreter abgebildet und allen Statusgruppen der NBS zugänglich gemacht.

Um einen konstruktiven Austausch zwischen allen Hochschulmitgliedern über die Qualität von Studium und Lehre zu fördern und kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten, werden regelmäßig Umfragen und Evaluationen durchgeführt. Auf der Basis der Ergebnisse sollen gemäß Auskunft der Hochschule Entwicklungsfelder für die benannten Bereiche identifiziert und Maßnahmen abgeleitet und implementiert werden. Folgende Evaluationen werden durchgeführt bzw. sind in der Planung: Lehrveranstaltungsevaluation, Abbrecherbefragung, Absolventenbefragung, NBS-Befragung, Praxissemesterevaluation und die Möglichkeit zu anlassbezogenen Evaluationen.

Die Hochschule sieht die digitale Umsetzung der Evaluation als vorteilhaft für die weitere Verarbeitung der Daten und die Bereitstellung für die Lehrenden. Dies geschieht automatisch mit der Aufforderung an die Lehrenden, die Rückläufe mit den Studierenden zu besprechen. Die Hochschule gibt an, dass die Auswertungen der verschiedenen Evaluationen auch hochschulstrategisch genutzt werden. Dafür ist eine AG Evaluation ins Leben gerufen worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Monitoring sowie zur Qualitäts- und Zufriedenheitssicherung sind mehrere Evaluierungsinstrumente im Einsatz, die zahlreiche Facetten, Kriterien und Phasen abdecken. Eine künftige statistische Auswertung des Studienerfolgs ist somit aus Gutachtersicht prinzipiell sichergestellt.

Die von den aktuellen Studierenden gespiegelte Nähe zu Dozierenden und der schnelle Kontakt sowie die Unterstützung und Annahme des Feedbacks lassen darauf schließen, dass im vorliegenden Studiengang ebendiese Prinzipien weitergeführt werden. Im Weiteren haben die Studierenden die Möglichkeit, in Gremien bzw. Organen ihre Perspektiven und Interessen zu vertreten (z. B. Qualitätsbeirat für Studium und Lehre, Senat, Arbeitsgruppen).

Alle weiteren Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind ausführlich in der Qualitätsmanagementrichtlinie aufgeführt. Zudem werden Mechanismen in der Lehrplattform von Dozierenden zum Monitoring genutzt (z. B. Verfolgung des Lernfortschrittes), und auch in der Prüfungsordnung sind Maßnahmen zur Erfolgssicherung verankert (z. B. § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit im Absatz 4 oder § 3 Studienberatung im Absatz 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind im Leitbild der Hochschule und in der Gleichstellungsrichtlinie der NBS verankert. Ein neues Diversitätskonzept ist zudem in der Entwicklung. Die Hochschule gibt an, grundsätzlich in allen Studiengängen das Verhältnis von Studenten und Studentinnen zu erfassen. Wenn der Anteil eines Geschlechtes 40 % unterschreitet, wird der Studiengangleitung angeraten, konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie ein ausgewogenes Verhältnis erreicht werden kann. Zudem fördert die Hochschule nach eigener Auskunft die Durchlässigkeit des beruflichen und hochschulischen Bildungssystems durch systematische Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen. Des Weiteren richtet die Hochschule die Beratung und das Zulassungsverfahren für Studieninteressierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife an deren beruflicher Realität aus. Zudem ist die Gleichstellungsbeauftragte thematische Ansprechpartnerin für Studierende und Lehrende gleichermaßen.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen individuell berücksichtigt werden. So werden bei Bedarf beispielsweise Lehrveranstaltungen in Studienzentren mit einem barrierefreien Zugang eingeplant. Möglicherweise betroffene Studieninteressierte werden bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen, ihre

Anforderungen für die Bewältigung des Studierendenalltags zu formulieren, sodass entsprechend hochschulseitig reagiert werden kann. Auch können noch weitere Beratungsangebote organisiert oder zur Verfügung gestellt werden. Es sei hier u.a. auf die Dokumentation auf der Homepage der NBS verwiesen. Da die Flipped-Classroom-Lehre über die Lernplattform Moodle organisiert wird, werden auch diese Möglichkeiten der Barrierefreiheit für die Studierenden zur Verfügung gestellt.

Die Sicherstellung von Nachteilsausgleich ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung festgelegt (§ 10 (4)). Die Hochschule gibt an, dass mögliche Maßnahmen eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Prüfungen oder das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen sind. Für chronische Erkrankungen gelten die Regelungen entsprechend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Gleichstellungsrichtlinie liegt vor. Das Gutachtergremium erfuhr, dass zudem derzeit in einer Arbeitsgruppe, die allen Stakeholdern offensteht, an einem Diversitätskonzept gearbeitet wird. Mit einem Anteil von knapp 40 % weiblicher Lehrpersonen sowie einer mehrheitlich weiblichen Studierendenschaft weist die Hochschule eine erfreuliche Geschlechterverteilung auf.

Die Studierenden sind über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert und wissen, an welche Anlaufstellen sie sich bei Unterstützungsbedarf wenden können. In den Gesprächen wurden von Seiten der Hochschule konkrete Beispiele betroffener Studierender genannt – etwa im Umgang mit Legasthenie oder Raumängsten – und aufgezeigt, wie individuell darauf eingegangen wird.

Darüber hinaus werden flexible, individuelle Lösungen angeboten, um Studierende in sozialen, familiären, medizinischen oder psychischen Belastungssituationen zu unterstützen.

Besonders positiv hervorzuheben ist auch, dass derzeit an einem barrierefreien Konzept für Menschen mit Farbenblindheit gearbeitet wird. Künftig sollen barrierefreie Vorlagen sowie ein barrierefreies Designkonzept (VI-Konzept) für Lehrende und Mitarbeitende bereitgestellt werden – unter anderem für die Website und für Foliendesigns.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat am 06. August 2025 eine Stellungnahme und ergänzende Anlagen eingereicht. Die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) vom 06. Dezember 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- **Prof. Dr. Nicolas Giegler**, Frankfurt University of Applied Sciences, Professor für Personal, Organisation und Management, Studiengangleiter Leadership (M.A.)
- **Prof. Dr. Peter Schmiedgen**, Hochschule Meißen, Professur für Führung und Organisation

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- **Hilger Koenig**, Geschäftsführer “pro:connect” - Integration durch Bildung & Arbeit e.V., Oldenburg

c) Vertreter:in der Studierenden

- **Elisa Löwe**, Fernuniversität Hagen, Wirtschaftswissenschaften, Master

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

Erfassung „Notenverteilung“

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	23./24.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Präsentation des Lernmanagementsystems, Seminarräume, Konferenzraum, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)